



Kosovo: Situation lesbischer Frauen

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Aurel Schmid, Rainer Mattern

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T ++41 31 370 75 75
F ++41 31 370 75 00

Bern, 8. September 2010

info@fluechtlingshilfe.ch
www.fluechtlingshilfe.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7



MEMBER OF THE EUROPEAN COUNCIL ON REFUGEES AND EXILES

Einleitung

Der Anfrage vom 5. Juli 2010 an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgenden Fragen entnommen:

1. Wie ist die gesellschaftliche Stellung lesbischer Frauen im Kosovo? Sind sie Einschränkungen unterworfen, insbesondere beim Zugang zu Wohnraum, der Grundversorgung mit Nahrungsmitteln, medizinischer Versorgung?
2. Haben sie die Möglichkeit, mit anderen Frauen zusammenzuleben, und können sie sich zu ihrer Einstellung offen bekennen? Gäbe es dabei konkrete Probleme? Gegebenenfalls welcher Art?
3. Gibt es Übergriffe oder Diskriminierung, die sich gegen lesbische Frauen richtet? Welcher Art sind sie gegebenenfalls? Erfolgen sie – ggf. – durch staatliche Organe oder durch andere Institutionen oder Privatpersonen? Was ist an konkreten Tatsachen hierüber bekannt?
4. Ist gleichgeschlechtliche Liebe strafbar? Wie stellt sich ggf. die Strafpraxis dar?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in Kosovo seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Expertenauskünften, eigenen Recherchen und der Befragung einer Direktbetroffenen² nehmen wir zu den Fragen wie folgt Stellung:

1 Gesellschaftlicher Kontext

1.1 Traditionelle Geschlechterrollen

Die albanische Tradition spielt für weite Bereiche des gesellschaftlichen Lebens noch eine bedeutende Rolle. Damit sind ungeschriebene Normen und Regeln gemeint, die durchaus im Gegensatz zum staatlichen Recht stehen können.³ Bis in die 1960er-Jahre waren in Kosovo Grossfamilien dominierend. Damit eng verbunden waren eine streng patriarchale Kultur und eine innerfamiliäre Arbeitsteilung. Die Verwandtschaft und die damit zusammenhängenden Rechte (Eigentum, Erbschaft) wurden über die männliche Linie weitergegeben (Patrilinearität). Bei der Heirat zog das Ehepaar in das Haus der Familie des Ehemannes ein (Patrilokalität). Die Kinder gehörten in dieser Logik zur männlichen Linie, während die angeheirateten Frauen auch nach der Eheschliessung ihrer Herkunftsfamilie zugerechnet wurden. Es gab

¹ www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender.

² Wir haben mit einer lesbischen Frau aus Kosovo, die soeben in der Schweiz als Flüchtling anerkannt wurde, am 16. August 2010 ein längeres Interview unter Zusicherung ihrer Anonymität geführt.

³ Tatsächlich kennt das Gewohnheitsrecht im albanisch besiedelten Gebiet den schriftlich niedergelegten Kanun, der das mündlich überlieferte Gewohnheitsrecht zusammenfasst und der wichtige Bereiche des Alltagslebens regelt. Der Kanun geht von einer traditionellen patriarchalen Struktur innerhalb der erweiterten Familie und von grossen Haushalten aus, vgl. SFH, Bedeutung der Tradition im heutigen Kosovo, November 2004.

eine ausgeprägte Alters- und Geschlechterhierarchie. Der Status der Frau ist nach der Tradition niedriger als derjenige des Mannes. Das Gebären von Söhnen und die Arbeit im Haushalt des Ehemannes verschaffen der Frau die grundsätzliche Berechtigung, im fremden Haushalt zu leben. Diese Vorstellungen sind heute durchaus immer noch bestimmend, keineswegs nur im ländlichen Bereich. Gerade in der Situation des Chaos und der Rechtlosigkeit nach dem Krieg im Jahr 1999 behielten die gewohnheitsrechtlichen Vorstellungen und Praktiken ihre Bedeutung. Das zeigt sich etwa in der Vererbungspraxis (nur innerhalb der männlichen Linie), bei Sorgerechtsentscheidungen oder Konfliktlösungen unter Umgehung von Polizei und Gericht durch hochangesehene Schlichter.

Gleichgeschlechtliche Neigungen oder Beziehungen haben in der traditionellen Vorstellungswelt, in der die Ehre des Mannes vom Verhalten der ihm anvertrauten Ehefrau, Schwestern und Töchtern (Virginität, Treue, Schamhaftigkeit) abhängig ist, keinen Platz. Sie weichen derart weit vom gesellschaftlichen Rollenmodell für Mann und Frau ab, dass ihre Existenz entweder geleugnet oder aber als ein die Familienehre tangierender Verstoss angesehen wird, der jedenfalls dann Konsequenzen hat, wenn er öffentlich wird.⁴ Zudem sind Beziehungen zwischen Mann und Frau auch heute nicht nur persönliche Entscheidungen der Individuen, sondern erfordern die Einwilligung der Familien oder des Familienverbandes. Diese Einwilligung ist bei einer gleichgeschlechtlichen Beziehung kaum je zu erreichen. Das führt dazu, dass gleichgeschlechtliche Neigungen entweder geheim gehalten werden oder versucht wird, durch Wegzug ins Ausland die eigene Sexualität leben zu können.

In Kosovo ziehen schwule Männer oder lesbische Frauen es vor, ihre Orientierung geheim zu halten. Davon gibt es nur ganz seltene Ausnahmen. Die einzige Frau, von der allgemein bekannt ist, dass sie lesbisch ist, ist eine bekannte Frauenrechtlerin (die Präsidentin des Kosova Womens Network, Igballe Rogova). Doch hatte auch sie mit Kritik, Verachtung und Drohungen zu leben.⁵ Da Homosexualität als Schande für den Familienverband empfunden wird, geht häufiger als nicht die Unterstützung durch die eigene Familie verloren, da nur durch eine Distanzierung von der Tochter oder Schwester der Ruf der Familie wiederhergestellt werden kann. Die betroffene Person ist meist Opfer doppelter Ausgrenzung, sowohl durch die eigene Familie als auch durch die Gesellschaft.⁶ Hinzu kommt bei Frauen, dass sie ohnehin einen niedrigeren sozialen Status haben.

Für die meisten schwulen Männer und lesbischen Frauen sind die Vorurteile des familiären und sonstigen Umfelds zu gravierend, die soziale Isolation und die vorauszusehende Ausgrenzung zu einschneidend, die Chancen, auf rechtllichem Weg Schutz oder Gleichstellung zu erreichen, zu gering, als dass sie das Risiko eines Coming-outs eingehen oder ihre Rechte erkämpfen würden. Sie müssen auch davon ausgehen, dass die staatlichen Repräsentanten über die Minderheit, der sie angehören, nicht anders denken als die Gesellschaft insgesamt. Auch wenn eine Anzeige bei der Polizei wegen Übergriffen oder eines diskriminierenden Verhaltens entgegengenommen würde, besagt das noch nicht, dass dann viel passiert (vgl. unten 1.3.)

⁴ Vgl. auch zur Ablehnung von Homosexualität in Kosovo aus Gründen der Tradition und Religion: Institute for War and Peace Reporting: Gay Kosovars flirt with danger, 2. Juni 2003.

⁵ Bundesamt für Migration (BFM), Lage der Frauen – Verschiedene Frauengruppen, 9. Juni 2006. S. 3.

⁶ BFM, a.a.O.

1.2 Berichte über Diskriminierung oder Gewalt gegenüber Homosexuellen

Da die meisten Homosexuellen in Kosovo ihre Neigung geheim halten oder aus Angst vor Repressalien nach einer Anzeigeerstattung keine Meldung machen, gibt es kaum bekannt gewordene Referenzfälle.

Sabrie Kamberi, Sprecherin der Kosovo-Polizei bestätigte Berichte von Gewalt gegen Homosexuelle.⁷

Das US Departement of State hält fest, dass Berichte über Gewalt und Diskriminierung gegen lesbische, schwule und transsexuelle Personen vorlägen. Diese Personen würden sich generell unsicher und bedroht fühlen. Die Medien würden negative Haltungen, die Homosexualität als Geisteskrankheit bezeichnen, aufgreifen und verstärken. Eine Partei, die islamische Gerechtigkeitspartei, hatte die Verurteilung von Homosexualität auf ihrer politischen Plattform. Das Zentrum für die Entwicklung von Gruppen, eine Gruppierung, die sich um die Anliegen von Schwulen und Lesbierinnen kümmert, habe darauf hingewiesen, dass die Betroffenen von Gewalt und Diskriminierung es häufig abgelehnt hätten, ihren Fall öffentlich zu machen. Traditionelle gesellschaftliche Haltungen zu Homosexualität hätten die meisten homosexuellen Personen dazu gebracht, ihre sexuelle Orientierung zu verheimlichen.⁸

Das UK Home Office hält in seinen *Country of Origin Key Documents* vom 27. Oktober 2009 fest, dass es einige Lokalitäten gebe, in denen sich Homosexuelle treffen könnten. Aus Angst vor Repressalien würden diese jedoch nicht öffentlich gemacht. Nach einer Meldung des Institutes for War and Peace Reporting vom 17. Mai 2007 veröffentlichte die Zeitschrift «Epoka E Re» den Namen eines schwulenfreundlichen Lokals nahe der Universität Pristina, was umgehend zu Attacken auf lesbische Frauen und schwule Männer führte.

Im Fortschrittsbericht der Europäischen Kommission vom 14. Oktober 2009 heisst es, dass ungeachtet aller Anti-Diskriminierungsbestrebungen die behördliche Beachtung von Problemen der homosexuellen Minderheit sehr niedrig sei und Fälle von Gewalttätigkeit oft nicht gemeldet würden. Von der Regierung werden mehr Aufklärungskampagnen und Anstrengungen gefordert, um der Diskriminierung zu begegnen.

Das UNHCR rechnet in seinen *Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Individuals from Kosovo* vom 9. November 2009 Personen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung benachteiligt werden, zu den Gruppen, die internationalen Schutz benötigen. Die Organisation bezieht sich darauf, dass zwar Kosovos Verfassung die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung verbiete, dass es aber verschiedene Berichte gebe, die auf Diskriminierung von Homosexuellen hinwiesen. Opfer seien häufig nicht bereit, ihre Fälle öffentlich zu machen, weil sie weitere Diskriminierung fürchteten. Andere unternähmen grosse Anstrengungen, um ihre sexuelle Orientierung zu verbergen und um nicht als homosexuell identifiziert zu werden. Restaurants, die homosexuelle Klientel beliefert hätten, seien Ziel von Angriffen geworden, sobald diese Tatsache bekannt geworden sei.

⁷ Balkan Insight, The secret Life of Kosovo's Gay Community, 23. September 2009.

⁸ US Department of State, Country Reports on Human Rights Practice, 11. März 2010.

1.3 Rechtliche Situation

Die modernen Gesetze Kosovos gleichen weitgehend dem Recht anderer europäischer Staaten, soweit es um die Gleichstellung von Mann und Frau und um Nichtdiskriminierung geht; sie können sogar als fortschrittlich bezeichnet werden. Art. 24 der kosovarischen Verfassung verbietet jede Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung. Das entspricht auch der offiziellen Haltung der kosovarischen Regierung. Auch das Anti-Diskriminierungsgesetz aus dem Jahr 2004 verbietet die Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung in Bereichen wie Anstellung, Ausbildung, sozialer Sicherheit oder Wohnung. Art. 37 der kosovarischen Verfassung postuliert, dass jede/r eine Ehe aus freiem Willen eingehen kann. Ob das auch für gleichgeschlechtliche Paare oder nur für die Verbindung von Mann und Frau gilt, ist gerichtlich noch nicht entschieden. Äusserungen der kosovarischen Regierung sprechen dagegen, dass das Thema zu ihren künftigen Prioritäten gehört.⁹

Ob diese rechtlichen Bestimmungen umgesetzt werden und irgendeinen Einfluss auf die Einstellung der kosovarischen Bevölkerung haben, hängt entscheidend davon ab, ob Personen mit einer Präferenz für das eigene Geschlecht sich als solche zu erkennen geben und riskieren, ihre verfassungsmässigen Rechte zu erkämpfen. Je weniger das Thema tabuisiert ist, um so eher können Änderungen der Haltung gegenüber homosexuellen Männern und lesbischen Frauen erwartet werden. Starke Tabuisierung hingegen verhindert Veränderungen der gesellschaftlichen Realität. Davon, dass Gesetzesänderungen, die vor allem unter dem Einfluss der internationalen Verwaltung und weniger auf Betreiben kosovarischer Instanzen zustande gekommen sind, für sich schon die Einstellungen in einer stark traditionellen und patriarchalen Gesellschaft mit einem hohen Stellenwert männlicher Ehre ändern können, kann nicht ausgegangen werden. Wie im Zusammenhang etwa mit den ethnischen Minderheiten betonen die offiziellen Stellen zwar den Minderheitenschutz auch im Zusammenhang mit Homosexuellen,¹⁰ zumal der Minderheitenschutz seit langem eine Forderung der internationalen Gemeinschaft an die provisorische Regierung Kosovos war. Doch sind uns keine Fälle bekannt geworden, in denen sich die staatlichen Stellen präventiv oder aktiv für den Schutz Homosexueller eingesetzt haben, Aufklärungskampagnen lanciert oder Übergriffe gegen Personen mit gleichgeschlechtlicher Präferenz verfolgt und bestraft haben.

Insbesondere das Gerichtssystem hat in Kosovo einen denkbar schlechten Ruf mit einem riesigen Überhang an unerledigten Verfahren. Es musste unter internationaler Aufsicht nach dem Krieg neu aufgebaut werden, nachdem es vollkommen zusammengebrochen war. Dieser Wiederaufbau ist bei weitem noch nicht abgeschlossen. Einschätzungen zu den Justizorganen Kosovos in den Medien oder in Fachartikeln reichen von «beinahe gescheiterter Staat»¹¹ bis «das Justizwesen in Kosovo besteht nur dem Namen nach».¹² Human Rights Watch schätzt das Justizsystem als die schwächste unter Kosovos Institutionen ein.¹³ Nach Einschätzung von UNHCR ist das Rechtssystem in Kosovo noch nicht voll funktionsfähig und der Überhang an

⁹ Balkan Insight, The secret Life of Kosovo's Gay Community, 23. September 2009.

¹⁰ Balkan Insight, a.a.O.

¹¹ Äusserung des US-Botschafters in Kosovo, Christopher Dell, in «Der Frust mit der Freiheit», Tagesanzeiger, 16. Februar 2010.

¹² Tagesanzeiger, a.a.O.

¹³ Human Rights Watch, Kosovo's Criminal Justice Scorecard, März 2008.

unerledigten Verfahren ein ernsthaftes Problem. Ende 2008 waren 195'968 Zivilverfahren immer noch pendent (in einem Land mit zwei Millionen Einwohnern) und gibt es immer noch kein Prozedere, Zivilurteile zu vollstrecken.¹⁴ Auch gibt es keine Möglichkeit, disziplinarisch gegen Richter vorzugehen, um sie dazu zu bringen, Verfahren zu einem Ende zu bringen. Ferner sind mehr als 36'000 Strafverfahren anhängig.¹⁵

1.4 Interview mit Frau S.

Das Beispiel von Frau S., mit der wir am 16. August 2010 ein Interview geführt haben, kann als typisch für die Situation lesbischer Frauen in Kosovo, die ihre Neigung geheim halten, gelten (Zusammenfassung):

Bei ihr handelt es sich um eine über 30-jährige Frau, die in einer mittelgrossen Stadt Kosovos aufwuchs. Ihr Vater ist Jurist und arbeitet in einer Bank. Sie wusste schon als Kind, dass sie sich nicht für Männer, sondern für Frauen interessierte. Der Druck, seitens der Familie, sie zu verheiraten, stieg umso mehr an, je mehr sie sich dem Alter von 25 Jahren näherte. Es gab mehrere Versuche der Brüder, einen Mann für sie zu finden. Nachdem es ihr zunächst gelungen war, die Familie auf später zu vertrösten, entschloss sie sich, der Familie mitzuteilen, dass sie keine Gefühle für Männer, sondern nur für Frauen habe. Die Familie reagierte ungläubig und schockiert. Sie bezeichnete ihre Neigung als abnorm und eine Schande. Sie schärfte Frau S. ein, niemandem davon zu erzählen, es dürfe nichts nach aussen dringen. Wegen ihrer kurzen Haare und ihres männlich wirkenden Kleidungsstils wurde sie von Kindern auf der Strasse ausgelacht. Dass sie keine Stelle fand, führte sie auf ihr Aussehen zurück. Sie entwickelte eine Depression und ging nicht mehr aus dem Haus. Ein Bruder suchte mit ihr einen Psychiater auf, der ihr sagte, dass es besser wäre, ins Ausland zu gehen, wenn es so sei, dass sie Frauen liebe. In Kosovo sei das nicht möglich. Kontakte mit lesbischen Frauen oder homosexuellen Männern hatte Frau S. in Kosovo keine, weil sie keine kannte. Ihr waren, solange sie in Kosovo war, auch keine Szene, Treffpunkte, Kontaktmöglichkeit oder einschlägige Internetseiten bekannt.

Frau S. wurde von ihrer Familie nicht «verstossen», nicht zuletzt, weil ihre sexuelle Orientierung geheim blieb und sie sie nicht leben konnte. Hätte sie das getan, hätte die Familie die Situation mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr tolerieren können (die Familie ist entsprechend froh, dass Frau S. im Ausland lebt und niemand in Kosovo von ihrer sexuellen Orientierung erfahren hat). Wir haben in den vergangenen Jahren etliche Recherchen in Kosovo mit Hilfe einer Kontaktperson durchgeführt, bei denen aus verschiedenen Gründen (nichteheliches Kind, nicht legitime Beziehung, Eheschliessung ohne Einwilligung der Familie) die Herkunftsfamilie jeglichen Kontakt zu den Frauen abbrach, sobald deren als Schande empfundenenes Verhalten öffentlich geworden war. Die Familien äusserten jeweils, dass die Frauen/Töchter/Schwestern für sie «tot» seien und eine Unterstützung in Zukunft nicht mehr in Frage komme.

¹⁴ UNHCR, Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs in of Individuals from Kosovo, 9. November 2009, S. 13.

¹⁵ UNHCR, a.a.O.

2 Beantwortung der gestellten Fragen

2.1 Wie ist die gesellschaftliche Stellung lesbischer Frauen im Kosovo? Sind sie Einschränkungen unterworfen, insbesondere beim Zugang zu Wohnraum, der Grundversorgung mit Nahrungsmitteln, medizinischer Versorgung?

Da lesbische Frauen ihre Orientierung in aller Regel nicht öffentlich zeigen können und weil homosexuelle Neigungen stark tabuisiert sind, kann sich die Antwort nur auf die eher seltenen Fallkonstellationen beziehen, in denen eine Frau entweder ihr Coming-out erklärt hat oder aus anderen Gründen bekannt geworden ist, dass sie lesbisch ist. Uns sind keine solchen Fällen bekannt – die einzige Ausnahme stellt die erwähnte Präsidentin des Kosova Womens Network, Igballe Rogova, dar. Diese hatte die Unterstützung ihrer eigenen Familie und konnte deshalb in Kosovo ihre Arbeit fortsetzen.¹⁶ Gibt es diese Unterstützung nicht und das ist der wahrscheinlichste Fall, müsste eine bekanntermassen lesbische Frau mit grösster Wahrscheinlichkeit mit Einschränkungen und Behinderungen beim Zugang zum Wohnraum und bei der Arbeitssuche (die Beschäftigungslosigkeit der Frauen übersteigt die allgemeine Arbeitslosenquote der kosovarischen Bevölkerung bei weitem) rechnen, soweit es nicht sogar zu Einschüchterungen kommen würde.¹⁷ Von Arbeit und Wohnung hängt jedoch die Existenzsicherung einer alleinstehenden Frau ohne familiäre Unterstützung vollkommen ab.

2.2 Haben sie die Möglichkeit, mit anderen Frauen zusammenzuleben, und können sie sich zu ihrer Einstellung offen bekennen? Gäbe es dabei konkrete Probleme? Gegebenenfalls welcher Art?

Aus den Ausführungen unter 1 folgt, dass eine lesbische Beziehung nicht offen gelebt werden kann, schon gar nicht im ländlichen Bereich. Wenn auch nach der Einschätzung von Frau S. nicht undenkbar ist, dass Studentinnen eine Wohnung aus finanziellen und praktischen Gründen teilen, dürfte der Verwandtschaft oder dem Umfeld auf keinen Fall bekannt werden, dass es sich um eine lesbische Beziehung handelt. Konkrete Probleme wären andernfalls die Distanzierung der eigenen Familie nach aussen und der Abbruch des Kontakts und Verweigerung jeglicher Unterstützung. Eine alleinstehende Frau ohne familiäre Unterstützung hat es schwer, einen Ort in der Gesellschaft zu finden, an dem sie wohnen, eine Arbeit finden und eine Existenz sichern kann. Bei Treffen mit anderen homosexuellen oder lesbischen Personen gibt es zudem immer das Risiko von Gewalt, sobald durchsickert oder bekannt wird, dass es um Treffen unter Personen mit einer Präferenz für das eigene Geschlecht handelt. Das *Kosovar Gender Studies Center* hat uns gegenüber bestätigt, dass in der konservativen kosovarischen Gesellschaft lesbische und schwule Menschen **nicht akzeptiert** werden und **sie ihre Orientierung nicht offen leben**

¹⁶ BFM, a.a.O.

¹⁷ E-Mail-Auskunft von Luljeta Vuniqi vom 23. Juli 2010, Executive Director, Kosovar Gender Studies Center.

können.¹⁸ Die Organisation beurteilt den gesellschaftlichen Druck auf lesbische Frauen in Pristina als etwas geringer als in ländlichen Gebieten, betont aber, dass offen homosexuelle Menschen auch in Pristina Probleme bekommen könnten.¹⁹

Häusliche Gewalt gegenüber Frauen ist in der patriarchalen kosovarischen Gesellschaft, in der Frauen einen tieferen sozialen Status haben,²⁰ ohnehin ein grosses Problem.²¹ Weil Gewalt in der Familie gemeinhin als private Angelegenheit betrachtet wird und die Familienehre nicht verletzt werden darf, wenden sich betroffene Frauen nur selten an die Polizei. In der Zwischenzeit gibt es zwar einige Frauenhäuser, die sich besonders betroffenen Frauen annehmen, aber die grosse Nachfrage nicht decken und auch nur zeitlich begrenzten Schutz anbieten können. Die Dunkelziffer ungemeldeter Fälle ist hoch.²²

2.3 Gibt es Übergriffe oder Diskriminierung, die sich gegen lesbische Frauen richtet? Welcher Art sind sie ggf.? Erfolgen sie – ggf. – durch staatliche Organe oder durch andere Institutionen oder Privatpersonen? Was ist an konkreten Tatsachen hierüber bekannt?

Da Homosexualität nicht strafbar ist, ist nicht davon auszugehen, dass Gewalt und Diskriminierung von staatlichen Organen ausgeht. Allerdings weisen die Berichte der verschiedenen Menschenrechtsorganisationen darauf hin, dass die Betroffenen von der Polizei nicht ausreichend geschützt werden. Abgesehen von den oben genannten Berichten haben wir Referenzfälle zu Übergriffen gegenüber lesbischen Frauen nicht gefunden, was aber vor allem darauf zurückzuführen ist, dass sie ihre sexuelle Orientierung heimlich leben oder Übergriffe, wenn sie geschehen, nicht melden.

¹⁸ Luljeta Vuniqi, a.a.O.

¹⁹ Luljeta Vuniqi, a.a.O.

²⁰ US Department of State, a.a.O.

²¹ US Department of State, a.a.O.

²² Los Angeles Times, Kosovo's Women Awaits Freedom, 10. März 2008, Seite 3:
<http://articles.latimes.com/2008/mar/10/world/fg-women10/3>.

2.4 Ist gleichgeschlechtliche Liebe strafbar? Wie stellt sich ggf. die Strafpraxis dar?

Aus den Ausführungen unter 1 ergibt sich, dass gleichgeschlechtliche Liebe nicht strafbar ist. Es gibt keinen entsprechenden Straftatbestand.

SFH-Publikationen zu Kosovo und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslander

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/news/newsletter